

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Der Schweizer Freidenker**

Band (Jahr): **3 (1917)**

Heft 11

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

antimilitaristische Überzeugung erregte vielerorts Anstoss. Es ist also nicht ausgeschlossen, dass Hr. Pfr. Weiss jene beschwichtigende Erklärung abgab, weil ihm sonst der *Brotkorb* hätte höher gehängt werden können. In seiner Polemik gegen unsern ethischen Sittenunterricht (für den sich in verdankenswerter Weise Herr Rektor *Beuter* in Olten und Frä. Marta *Berner*, Lehrerin und Schriftstellerin in Aarburg zur Verfügung gestellt haben), hat Hr. Pfr. Weiss sehr fadenscheinige Argumente und alte Ladenhütersprüchelein aufgetischt. Am Ende glaubt er es ja selber nicht!! Als *Menschen*, nicht als Pfarrer können wir Hr. Pfr. Weiss schätzen und achten, wenn wir auch seinen religiösen „Knacks“ nicht ernst nehmen.

Hr. Pfr. Weiss hat einen Fehler begangen, wenn er sich durch den Ausdruck „Verstandeskrematorien“ betroffen fühlte, denn unsere Korrespondenz galt nicht ihm, sondern vor allem den Klerikalen, die bis jetzt geschwiegen haben. — Bei den Kantonsratswahlen bewahrten die Klerikalen ihren Besitzstand, währenddem die linksstehendste Partei einen sprunghaften Fortschritt zu verzeichnen hat. Wir hätten diesen Erfolg als Freidenker noch lieber ins Verlustkonto der Klerikalen eingetragen. Der Wahlkampf wurde mit erbitterter Schärfe zwischen Klerikalen und Antiklerikalen geführt.

W. A. J.

N.B. Den Mitgliedern zur nochmaligen Kenntnis, dass jeden letzten Sonntag im Monat eine freie Zusammenkunft im Hotel „Halbmond“, abends 8 Uhr, stattfindet.

Vom Tage.

Unser Gesinnungsfreund **Redaktor Jacques Schmid in Olten** hatte sich vor dem Divisionsgericht 4 wegen eines Artikels gegen Hauptmann Bühler, der als „Tigerhauptmann“ zu einer fatalen Berühmtheit gekommen ist, zu verantworten. Die Verhandlungen mit den Aussagen der Soldaten und Unteroffiziere gestalteten sich zu einer Anklage gegen den Ankläger. Aber da das System gestützt werden muss — man darf schon sagen „mit Teufelskraft“ —, wurde gegen den Antrag des Verteidigers auf Freisprechung (da nicht nur *alles*, sondern *viel mehr* bewiesen sei, als in dem eingeklagten Artikel gestanden habe) Redaktor Schmid zu fünf Tagen Gefängnis und den Kosten verurteilt. — Wir Freidenker versichern unsern Gesinnungsfreund Schmid unserer herzlichen Sympathie und gratulieren ihm zu dem *moralischen Siege*, den er kraft seiner unerschütterlichen Überzeugung und seines männlichen Mutes davongetragen hat.

E. Br.

Der „Fall Kleiber“. Wie durch die Tagespresse bekannt wurde, hat der Student der Eidgen. Techn. Hochschule, Max Kleiber, Artillerieleutnant, aus ethischen und politischen Gründen den Militärdienst verweigert und wurde vom Militärgericht der 4. Division zu vier Monaten Gefängnis verurteilt. Die Staatsanwaltschaft bewilligte ihm, da er nahe vor dem Abschluss seiner Studien stand, Strafaufschub bis nach der Diplomprüfung. Der eidgen. Schulrat aber beschloss, Max Kleiber aus der Hochschule auszuschliessen, da er infolge gerichtlichen Urteils im Aktivbürgerrecht eingestellt sei. Eine etwa 350 Mann starke Versammlung von Studenten einigte sich mit 298 gegen 9 Stimmen auf folgende Resolution:

„Mit Bedauern haben wir von der erstinstanzlichen Verfügung des Schweizerischen Schulrates Kenntnis genommen, durch welche der Komilitone Max Kleiber aus der Eidg. Technischen Hochschule ausgeschlossen wird, allein aus dem Grunde, weil er im Aktivbürgerrecht eingestellt ist, ohne dass dabei die Frage geprüft wurde, aus was für Motiven die Einstellung erfolgte. Diese Praxis führt dazu, dass Studenten, die eines politischen Vergehens wegen bestraft worden sind, von Besuch dieser Hochschule ausgeschlossen werden, ohne dass dabei berücksichtigt wird, dass wie im gegebenen Falle, die Beweggründe religiöser, ethischer oder politischer Natur sind. Wir erblicken in diesem Vorgehen eine Verletzung der akademischen Gewissensfreiheit, gegen die wir mit aller Energie Stellung nehmen müssen. Mit Bedauern haben wir festgestellt, dass in akademischen Kreisen die Ansicht vertreten wird, dass die Hochschule die Dienerin des Staates, d. h. tatsächlich einer konkret historisch gewordenen Staatsordnung sei, und dass sie daher keine Leute in ihrem Verband dulden dürfe, die aus irgend einem Grunde mit der Rechtsordnung in Konflikt geraten seien. Indem es uns ferne liegt, in irgend einer Weise zu der Dienstverweigerung Kleibers Stellung zu nehmen, indem wir den Vorwurf nachdrücklich von uns weisen, es handle sich für uns darum, antimilitaristische Propaganda zu treiben, müssen wir erklären: Wir fühlen uns verpflichtet, mit aller Kraft für die akademische Gewissensfreiheit einzutreten, wenn sie bedroht ist.“ — Als gesonderte Aktion läuft eine Unterschriftensammlung für diese Erklärung.

Vor dieser Versammlung hatte Kleiber beim Departement des Innern Rekurs gegen den Disziplinentscheid des Schulrates eingereicht, der für den Betroffenen eine unerhörte, seine

ganze Zukunft gefährdende Strafvverschärfung bedeutete. Er zog aber den Rekurs wieder zurück mit dem Hinweis darauf, dass er sich entschlossen habe, an den Schulrat einen Wiedererwägungsantrag zu richten. Was tut der Bundesrat? Mit einem Eifer, der in andern Dingen, beispielsweise in einem klaren und energischen Vorgehen gegen die unerhörte Wucherei und Hamsterei in unserm Lande, sehr wohl angebracht gewesen wäre, nimmt der Bundesrat Stellung zu dem zurückgezogenen, also (nach seinen eigenen Worten) als formell erledigt zu betrachtenden Rekurs und zwar in folgendem Sinne: „Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass der vom Schweizerischen Schulrat verfügte Ausschluss durchaus gerechtfertigt ist.“ Damit ist für den Schulrat die Antwort auf das Wiedererwägungsgesuch Kleibers gegeben. Also auch in diesem Falle: „Die Katz', die Katz' ist gerettet.“ Das Lächerliche und Bedenkliche an der Sache ist das, dass die Herren noch immer nicht einsehen, dass es die neue Zeit mit dem neuen freien Geiste ist, die sich kündigt und dass ihr fieberhaftes Fuchteln gegen die neuen geistigen und sittlichen Mächte, die sich über kurz oder lang das Leben doch erobern werden, eine Donquichotterie ist. Sie gleichen dem Manne, der das Quellwässerlein der Donau staute und glaubte, dass die unten in Wien nun kein Wasser haben. — Dem einzelnen Menschen, der den neuen Geist und ein neues sittliches Empfinden vertritt, vermögen die Anhänger des alten Systems wohl noch zu schaden, weil sie die polizeiliche Macht dazu haben: aber den Strom, das Werden, die Entwicklung aufzuhalten mühen sie sich vergeblich.

Nachtrag: Der Schweiz. Zofingerverein hat sich in einer Abstimmung die in allen Sektionen veranstaltet wurde, mit grosser Mehrheit gegen das Vorgehen des Schweiz. Schulrates im Falle Kleiber erklärt.

Vorträge, Versammlungen.

Ortsgruppe Zürich. Im August findet **keine** Versammlung statt.
Basel. Schweizerischer Monistenbund. — Freie Zusammenkünfte jeden ersten Sonntag des Monats nach 8 Uhr in der „Rebentenzunft“ Restaurant. Adresse für Anmeldungen in den Verein: S. M. B. Ortsgruppe Basel, St. Johannvorst. 48.

An unsere verehrten Abonnenten.

Leider ist in der Spedition der letzten Nummern jeweils eine kleine Verspätung eingetreten. Diese unliebsamen Erscheinungen sind zurückzuführen auf die Erkrankung des früheren Geschäftsleiters, Hr. E. Redmann und auf die Verzögerung, die in der Geschäftsübergabe eingetreten ist.

Der Versand wird in Zukunft wieder ein prompter und regelmässiger sein. Für die bis jetzt leider vorgekommenen Unregelmässigkeiten bitten wir um geil. Nachsicht.

Die Geschäftsstelle.

NEU
Malz-Biscuits-Chocolade
TOBLER'S „NIMROD“
Feinste Vanille-Chocolade mit Malz-Biscuits
Die höchste Vollkommenheit
in Feinheit und Nährgehalt!
Die Lösung des Welt-Ernährungs-Problems.
(Patent \diamond Nr. 44.221) In Etuis à 60 Cts. überall erhältlich.

Sie gewinnen viel durch die Lektüre des **Ende der Armut**
112 Seiten — klein Oktav
war konfisziert.
Fr. 1.25 in Marken oder per Nachnahme durch
H. Gächter, Luzern.

HEIZGAS-ERSATZ
Mächtige pat. Grossbrenner-Maschinen zum Anwärmen, Erhitzen und Ausglühen von Metallen.
Mächtige Lötampen
ACMÉ
Ateliers de Constructions Mécaniques de Lausanne

Die Halbmonatsschrift „Der Schweizer Freidenker“ wird jedem Mitgliede des Schweizerischen Freidenkerbundes (Mindestbeitrag jährlich Fr. 5.—) unentgeltlich zugesandt. Aufnahme neuer Mitglieder erledigt die Geschäftsstelle des Schweizerischen Freidenkerbundes in Luzern. — Postcheck-Konto VII 1033.
Verantwortliche Schriftleitung: Die Redaktionskommission des Schweizerischen Freidenkerbundes. Einsendungen für den Textteil an E. Brauchlin, Hegibachstr. 42, Zürich 7.
Administration: J. Wanner, Luzern, Mythenstrasse 9. — Druck der Buchdruckerei W. Steffen, Waldmannstrasse 4, Zürich 1.